amtliche Bekanntmachung

014 K 016/23

AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, den 08. Juli 2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102

das im Grundbuch von Kalletal Blatt 2606 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 3:
Gemarkung Kalldorf, Flur 6, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,
Brunnenstraße 7, Größe 1.128 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes, in Massivbauweise errichtetes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1963/64). Die Wohnfläche beträgt 94 qm. Auf dem Grundstück befindet sich neben einem Schuppen, einem Gewächshaus und einem Holzgartenhaus auch eine massiv errichtete Doppelgarage mit Geräteraum (Baujahr 1978). Laut Gutachter liegt teilweise Modernisierungsstau vor. Die Grundstücksgröße beträgt 1128 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 14.03.2024